

Anlage
Synopsis

Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2015		Friedhofsgebührensatzung geändert durch vorgeschlagene Änderungssatzung		Bemerkungen
	<u>§ 5</u> <u>Grabbenutzungsgebühren</u>		<u>§ 5</u> <u>Grabbenutzungsgebühren</u>	
(1)	An Grabbenutzungsgebühren werden erhoben	(1)	An Grabbenutzungsgebühren werden erhoben	
1.	für die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit	1.	für die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit	
a)	für Erdbestattungen Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr und Totgeburten 127,00 €	a)	für Erdbestattungen Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr und Totgeburten 127,00 €	
b)	für Erdbestattungen Verstorbener über 6 Jahre 708,00 €	b)	für Erdbestattungen Verstorbener über 6 Jahre 757,00 €	Gebührenerhöhung en aufgrund gestiegenen Aufwands, siehe Sitzungsvorlage
c)	für Urnenbestattungen	c)	für Urnenbestattungen	
	aa) in der Reihe 250,00 € bb) anonyme Urnenbestattung 130,00 €		aa) in der Reihe 270,00 € bb) anonyme Urnenbestattung 140,00 €	
2.	für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte pro Jahr	2.	für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte pro Jahr	
a)	für Urnenbestattungen	a)	für Urnenbestattungen	
	aa) in kleinen Urnengräbern 45,00 € bb) in großen Urnengräbern 58,00 €		aa) in kleinen Urnengräbern 50,00 € bb) in großen Urnengräbern 62,00 €	

	cc) in Urnengräbern in Baumgrabstätten	45,00 €	cc) in Urnengräbern in Baumgrabstätten	50,00 €	
b)	für Erdbestattungen totgeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätte)	17,00 €	b)	für Erdbestattungen totgeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätte)	20,00 €
c)	für ein Einfachgrab (nur auf dem Stadteilfriedhof Queichheim im Bereich der Belegfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“, und „links“)	50,00 €	c)	für ein Einfachgrab (nur auf dem Stadteilfriedhof Queichheim im Bereich der Belegfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“, und „links“)	53,00 €
d)	für ein Tiefgrab		d)	für ein Tiefgrab	
	aa) innerhalb der Reihe	55,00 €		aa) innerhalb der Reihe	60,00 €
	bb) an Wegen	73,00 €		bb) an Wegen	78,00 €
	cc) im Waldgürtel	85,00 €		cc) im Waldgürtel	90,00 €
e)	für ein Nischengrab	138,00 €	e)	für ein Nischengrab	140,00 €
(2)	Die Überlassung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten setzt voraus, dass die zu zahlende Gebühr mindestens 100,00 € beträgt.		(2)	Die Überlassung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten setzt voraus, dass die zu zahlende Gebühr mindestens 100,00 € beträgt.	redaktionelle Ergänzung, Mausoleen sind analog zu Grüften zu berücksichtigen
(3)	Für Wahlgrabstätten, die zu Grüften ausgebaut sind und für die ein Nutzungsrecht wiederverliehen wird, erhöhen sich die Grabnutzungsgebühren um die Hälfte.		(3)	Für Wahlgrabstätten, die zu Grüften oder Mausoleen ausgebaut sind und für die ein Nutzungsrecht wiederverliehen wird, erhöhen sich die Grabnutzungsgebühren um die Hälfte.	

<p style="text-align: center;"><u>§ 6</u> <u>Sonstige Gebühren</u></p> <p>(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben für die Benutzung</p> <p>a) der Leichenhalle im Stadtteil Mörzheim 40,00 € in den übrigen Stadtteilen 284,00 €</p> <p>b) des Kühlraumes pro angefangenem Tag (nur Stadtteile). 35,00 €</p> <p>(2) Für alle sonstigen Leistungen und Arbeiten werden die Selbstkosten berechnet.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 6</u> <u>Sonstige Gebühren</u></p> <p>(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben für die Benutzung</p> <p>a) der Leichenhalle im Stadtteil Mörzheim 40,00 € in den übrigen Stadtteilen 325,00 €</p> <p>b) des Kühlraumes pro angefangenem Tag (nur Stadtteile). 35,00 €</p> <p>(2) Für alle sonstigen Leistungen und Arbeiten werden die Selbstkosten berechnet.</p>	
<p style="text-align: center;"><u>§ 7</u> <u>Verwaltungsgebühren</u></p> <p>An Verwaltungsgebühren werden erhoben</p> <p>1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen je Antrag 75,00 €</p> <p>2. für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts 25,00 €</p> <p>3. Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen nach Ablauf der Ruhezeit 50,00 €</p> <p>4. Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften der Friedhofssatzung 40,00 €</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 7</u> <u>Verwaltungsgebühren</u></p> <p>An Verwaltungsgebühren werden erhoben</p> <p>1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen je Antrag 80,00 €</p> <p>2. für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts 30,00 €</p> <p>3. Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen nach Ablauf der Ruhezeit 60,00 €</p> <p>4. Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften der Friedhofssatzung 45,00 €</p>	<p>Erhöhungen aufgrund gestiegener Personalkosten</p>

